



Einwohnergemeinde Brislach

Reglement über die öffentliche Ruhe und Ordnung

Gültig ab 1. Juli 2019

Reglement über die öffentliche Ruhe und Ordnung

Beschlossen am 3. April 2019, in Kraft ab 1. Juli 2019

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Brislach, gestützt auf §47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28.05.1970 beschliesst:

§ 1

Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement ordnet unter Vorbehalt des Bundesrechts und des kantonalen Rechts die Aufgaben und Kompetenzen der Gemeinde, insbesondere bezüglich:

- A. Ruhe und Ordnung
- B. Öffentliche Verkehrsflächen, Flur und Wald
- C. Verfahrens- und Strafbestimmungen

§ 2

Zuständigkeit

Die Handhabung der Aufgaben zur Wahrung der öffentlichen Ordnung obliegt dem Gemeinderat oder einer von ihm beauftragten Person, Firma oder der Polizei Basel-Landschaft.

A. Ruhe und Ordnung

§ 3

Grundsatz

¹ Jedermann ist gehalten, die öffentliche Ordnung, Sitte und Anstand zu wahren und bei allen Tätigkeiten auf Nachbarschaft und Drittpersonen sowie deren Eigentum Rücksicht zu nehmen. Das Erregen öffentlichen Ärgernisses und Unfug ist strafbar.

² Die Kosten der Einsätze der Gemeinde oder einer von ihr beauftragten Person, Firma oder der Polizei Basel-Landschaft können dem Verursacher durch die Gemeinde in Rechnung gestellt werden. Die Einsatzkosten richten sich nach der Gebührenordnung der Einwohnergemeinde Brislach.

§ 4**Mittags- und
Nachtruhe**

- ¹ Die Mittagsruhe dauert von 12:00 – 13:00 Uhr
- ² Als Nachtruhe gilt die Zeit zwischen 23:00 – 06:00 Uhr.
- ³ Während dieser Zeit sind Arbeiten, private Veranstaltungen und Tätigkeiten, welche Dritte in ihrer Ruhe stören, untersagt.
- ⁴ Ausgenommen sind vom Gemeinderat bewilligte Veranstaltungen.

§ 5**Lärmige Arbeiten und
Freizeitbeschäftigung
en**

- ¹ Haus- und Gartenarbeiten wie Rasenmähen, Hämmern, Fräsen, Häckseln etc. sind nur wie folgt gestattet:

Montag - Freitag	08:00 – 12:00 Uhr	13:00 – 20:00 Uhr
Samstag	08:00 – 12:00 Uhr	13:00 – 18:00 Uhr

- ² An Sonn- und Feiertagen ist jede Arbeit, Betätigung oder Veranstaltung untersagt, die durch Lärm oder auf andere Weise die öffentliche Ruhe stört oder öffentliches Ärgernis verursacht (Kantonalem Gesetz über die Öffentlichen Ruhetage). Ausgenommen sind vom Gemeinderat bewilligte Veranstaltungen.
- ³ Für Industrie- und Gewerbelärm gelten die Vorschriften des Bundesrechts (Lärmschutzverordnung).
- ⁴ Das Läuten der Kirchenglocken inkl. Zeitschläge ist ohne zeitliche Einschränkung erlaubt.
- ⁵ Das Glockentragen für weidende Tiere ist erlaubt.
- ⁶ Radio und Fernsehapparate, Musikinstrumente, Lautsprecheranlagen und ähnliche Geräte dürfen nur so benützt werden, dass die Nachbarschaft nicht gestört wird. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.
- ⁷ Der Gemeinderat kann zur Benützung von öffentlichen Schul-, Freizeit- und Sportanlagen resp. Einrichtungen Benützungsordnungen erlassen.
- ⁸ Für landwirtschaftliche Feldarbeiten in Hörweite des Siedlungsgebiets gelten kurzzeitig keine tageszeitlichen Lärmbeschränkungen.

§ 6**Feuerwerk**

Ausserhalb von den traditionellen Anlässen Nationalfeiertag (31. Juli und 1. August) sowie Silvester (31. Dezember und die Nacht auf den 1. Januar) ist es ohne Bewilligung des Gemeinderates untersagt, Knallkörper und Feuerwerk jeder Art abzubrennen.

§ 7**Sirenen,
Signalgeräte,
Alarmanlagen**

Die Verwendung von Sirenen, Signalgeräten, Alarmanlagen und ähnlicher Vorrichtungen ist nur gestattet, sofern sie auf die Nachbarschaft nicht störend wirken.

§ 8**Videoüberwachung**

Der Einsatz von Videoüberwachung im öffentlichen Raum richtet sich nach den Bestimmungen des Polizeigesetzes des Kantons Basel-Landschaft.

§ 9**Motocross Fahrzeuge
Go-Karts**

Motocross Fahrzeuge, Go-Karts und dergleichen dürfen nur an Orten betrieben werden, wo keine Störung oder Gefährdung von Drittpersonen zu befürchten ist. Wo das Schweizerische Strassenverkehrsrecht zur Anwendung kommt, müssen die Bestimmungen (an die Fahrzeuge und Lenker) erfüllt sein.

§ 10**Ferngesteuerte
Geräte**

Ferngesteuerte Geräte (Modellflug- und Fahrzeuge, Drohnen und dergleichen) dürfen nur an Orten betrieben werden, wo keine Gefährdung von Drittpersonen vorliegt. Insbesondere ist es untersagt, von Personen auf Privat-Gelände ohne deren Einwilligung, Aufnahmen zu tätigen. Der Persönlichkeitsschutz ist zu respektieren.

§ 11**Rauch- und Geruchsbelästigung**

Das Verursachen von Rauch, Glut und Asche, Gasen oder Dämpfen, wodurch die Nachbarschaft belästigt oder gefährdet wird, ist verboten. Vorbehalten bleibt die Einhaltung der kantonalen und eidgenössischen Bestimmungen.

§ 12**Sammelstellen**

Die Benützung der Sammelstellen ist an Werktagen wie folgt gestattet:

Montag – Freitag	08:00 – 20:00 Uhr
Samstag	08:00 – 18:00 Uhr

B. Öffentliche Verkehrsflächen, Flur und Wald**§ 13****Grundsatz**

¹ Jedermann ist verpflichtet, zu den Strassen, Plätzen, Wegen, zur Allmend, zum Wald/Flur und zu den Erholungsgebieten Sorge zu tragen.

² Verunreinigung auf Strassen, Plätzen, Wegen, Allmend, im Wald/Flur und den Erholungsgebieten, sind vom Verursacher zu entfernen.

§ 14**Schneeräumung**

¹ Privatwege werden nicht durch die Gemeinde geräumt.

² Anstösser an öffentliche Trottoirs sind verpflichtet, die Schnee- und Glatteisbekämpfung auf den Trottoirs längs ihrer Grundstücke vorzunehmen.

³ Besteht die Gefahr, dass Schnee oder Eis von Dächern auf öffentliche Strassen oder Wege herunterfallen könnte, haben die Eigentümer zumutbare Vorkehrungen zu treffen.

§ 15**Schlitteln**

Der Gemeinderat kann einzelne Gemeindestrassen zeitweise zum Schlitteln freigeben und gleichzeitig für den übrigen Verkehr sperren.

§ 16**Überhängende Äste
auf die Allmend**

Pflanzen entlang von Strassen und Trottoirs dürfen die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen und insbesondere die Übersicht und den Winterdienst nicht behindern. Sie sind auf die Parzellengrenze zurückzuschneiden. Der Gemeinderat ist befugt, nach erfolgloser Aufforderung der Eigentümerschaft, diese Massnahmen auf deren Kosten vornehmen zu lassen.

§ 17**Pflanzenkrankheiten
und Schädlinge**

Die Liegenschaftseigentümer, die Mieter und Pächter sind verpflichtet, beim Auftreten von Pflanzenkrankheiten, Schädlingen etc. den vom Gemeinderat erlassenen Anordnungen Folge zu leisten.

§ 18**Fahrverbote und
Verkehrs-
beschränkungen**

¹ Zuständig für den Erlass von Fahrverboten und Verkehrsbeschränkungen sowie für Anordnungen von Signalen und Markierungen auf Gemeindestrassen ist der Gemeinderat.

² In besonderen Fällen können kurzzeitige und vorübergehende Verkehrsbeschränkungen auf Gemeindestrassen durch den Gemeinderat oder die Gemeindeverwaltung angeordnet, resp. erlassen werden.

³ Das Befahren von Wiesen und Kulturland mit Motorfahrzeugen aller Art ist verboten. Ausgenommen sind die Fahrzeuge der Landeigentümer sowie der Pächter und Unterhaltsfahrzeuge.

§ 19**Reiten**

Reiten ist auf befestigten Wegen, ausser auf solchen welche mit einem Reitverbot belegt sind, gestattet.

§ 20**Tierhaltung**

Durch die Haltung von Tieren darf niemand durch übermässigen Lärm oder Geruch belästigt werden.

§ 21

Spielen auf der Allmend

Spielen auf der Allmend ist überall dort gestattet, wo der Verkehr nicht behindert und die Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet werden.

§ 22

Anlässe / Benützung der Allmend

¹ Temporäre über den Gemeingebrauch gehende Benutzung von öffentlichem Areal für Anlässe ist bewilligungspflichtig.

² Handelt es sich um einen bewilligungspflichtigen Anlass, ist das Gesuch zur Durchführung spätestens 20 Tage vor dem Anlass beim Gemeinderat einzureichen.

³ Kundgebungen bedürfen einer Bewilligung durch den Gemeinderat. Bietet der Veranstalter keine Gewähr für Sicherheit und Ordnung, kann die Veranstaltung untersagt oder abgebrochen werden.

§ 23

Camping

¹ Das Campieren auf öffentlichem Grund ist untersagt. Der Gemeinderat kann Ausnahmen genehmigen.

² Das Einrichten und Betreiben von Campingplätzen bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates.

§ 24

Entfernen von Fahrzeugen

Der Gemeinderat kann auf öffentlichem Areal vorschriftswidrig abgestellte Fahrzeuge, Fahrzeuge ohne Kontrollschilder oder für den Winterdienst hinderliche abgestellte Fahrzeuge auf Kosten der Fahrzeughalter abschleppen lassen, sofern der Halter nicht innert nützlicher Frist erreichbar ist oder sich weigert das Fahrzeug wegzufahren.

§ 25**Fasnacht**

¹ Fasnachtsfeuer dürfen nur an einer vom Gemeinderat dafür bezeichneten Stelle entfacht werden.

² Die Strassenfasnacht bleibt auf den Zeitraum vom Schmutzigen Donnerstag bis zum darauffolgenden Dienstag beschränkt. Weitere Veranstaltungen dieser Art bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates.

C. Verfahrens- und Strafbestimmungen**§ 26****Verfahrens- und Strafbestimmungen**

¹ Für die Erteilung von Bewilligung können Gebühren erhoben werden. Die Gebühren sind in der Gebührenordnung festgelegt.

² Wer den Bestimmungen dieses Reglements zuwiderhandelt, wird, soweit nicht eidgenössisches oder kantonales Recht zur Anwendung gelangt, verwarnt oder es kann eine prov. Bussenverfügung von bis zu CHF 1'000.00 ausgesprochen werden.

³ Eine prov. Bussenverfügung kann als Geldbusse oder gemeinnützige Arbeitsleistung ausgesprochen werden.

⁴ Unabhängig von der Strafbarkeit bleibt die Pflicht des Verursachers zur Instandstellung des verursachten Schadens.

⁵ Bussenertäge fliessen in die Gemeindekasse.

⁶ Das Verfahren um Erlass von Strafverfügungen richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

⁷ Einsätze im Bereich Ruhe und Ordnung können dem Verursacher weiterverrechnet werden.

Von der Einwohnergemeinde-Versammlung beschlossen am
3. April 2019

Gemeindepräsident:

Gemeindevorstand:

Hannes Niklaus

Samir Stroh

Von der Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft
am 8. Mai 2019 genehmigt.

Regierungsrat

Isaac Reber